

Unterrichtsvertrag für Bläseschüler/innen
beim/bei der Referent/en/in für kirchliche Bläsergruppen der Diözese Passau

zwischen

der Diözese Passau
vertreten durch Herrn Generalvikar

und

der Pfarrkirchenstiftung
Name und Ort der Pfarrei, vertreten durch (Name des Pfarrers/des/der Verwaltungsleiter/s/in)

.....
Anschrift, Telefonnummer

und dem/der Schüler/in
Name, Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Telefonnummer, E-Mail

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten

Bankverbindung

und dem/der Lehrer/in
Name

.....
Anschrift, Telefonnummer

1. Ziel dieses Vertrages ist die Befähigung zur erfolgreichen Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Kirchenmusikseminar.
Die Ausbildung soll nach Ablauf von drei Jahren beendet sein. In besonderen, begründeten Fällen ist eine einjährige Verlängerung des bezuschussten Unterrichts nach drei Jahren möglich. Ein Antrag mit Begründung hierfür ist bis 6 Wochen vor Auslaufen des Vertrags an das Referat Kirchenmusik zu stellen.
2. Der Unterricht beginnt am mit einer Probezeit von 6 Wochen. Der Vertrag endet unbeschadet einer vorhergehenden Kündigung nach drei Jahren.
Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts durch eine/n bestimmte/n Lehrer/in besteht nicht.
3. In der Regel ist wöchentlich eine halbe Unterrichtseinheit (22,5 Min.) Einzelunterricht vorgesehen.
Der Unterricht entfällt in den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen entsprechend den amtlichen Regelungen.
4. Der von der Bischöflichen Finanzkammer festgelegte Vergütungssatz für eine halbe Unterrichtseinheit beträgt derzeit 30,00 € monatlich. Dieser Betrag wird vom Konto des/der Schülers/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten monatlich ganzjährig per Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Für von der/vom Schüler/in abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist der/die Lehrer/in nicht nachleistungspflichtig; die anteilige Vergütung hierfür kann nicht vom Honorar abgezogen werden.
Bei Erkrankung des/der Lehrer/s/in, die insgesamt drei Wochen eines Unterrichtsjahres überschreitet, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von drei Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Bei Erkrankung des/der Schüler/s/in, die länger als vier Wochen dauert, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Aus anderen Gründen vom/von der Lehrer/in abgesagte Unterrichtsstunden werden nachgeholt, bzw. nicht in Rechnung gestellt.

6. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau und der Pfarrkirchenstiftung mindestens 6 Jahre in einer kirchlichen Bläsergruppe im Bereich der Diözese Passau sowie bei musikalischen Einsätzen in der Pfarrgemeinde bereitwillig mitzuwirken.

Aushilfen in einem anderen Ensemble oder einer anderen nichtkirchlichen Bläsergruppe bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Pfarrers/des/der Verwaltungsleiter/s/in. Andernfalls behält sich die Diözese Passau das Recht der Kündigung dieser Vereinbarung und die Rückforderung der für die Ausbildung gewährten Zuschüsse vor.

Das Eintrittsalter sollte nach Möglichkeit 12 Jahre nicht überschreiten.

Soweit die Pfarrkirchenstiftung dem/der Schüler/in Instrumente bzw. Noten leihweise zur Verfügung stellt, entscheidet diese über die Zahlung einer eventuellen Leihgebühr. Der/die Schüler/in verpflichtet sich die Gegenstände schonend zu behandeln und für Schäden aufzukommen.

Für Unterrichtsmittel, Trompetenschulen u.ä., die der instrumentalen Ausbildung dienen, kommt der/die Schüler/in selbst auf.

7. Bestandteil dieses Unterrichtsvertrags sind die Verhaltensregeln im musikalischen Kontext im Bistum Passau im Sinne des spezifischen Verhaltenskodex Punkt 8: besondere Situationen in ihrer jeweils aktuell gültigen Version, die auf der Homepage des Referats Kirchenmusik abgerufen werden können und dem/der Schüler/in sowie dem/der Lehrer/in in ausgedruckter Form mit diesem Vertragstext vom Referat Kirchenmusik ausgehändigt werden.

Ein Zuwiderhandeln gegen die Verhaltensregeln führt zunächst zum Ruhen des Unterrichtsvertrages, ebenso bei grenzverletzendem Verhalten.

Bei schwerwiegenden Übergriffen wird der Unterrichtsvertrag beendet.

Übertretungen der Verhaltensregeln und sonstige Grenzverletzungen können vom/von der Schüler/in oder dem/der Erziehungsberechtigten bei der Beschwerdestelle für Grenzverletzungen des Bistums (0851/393-2222 oder beschwerdestelle@bistum-passau.de) gemeldet werden. Die dortige Ansprechperson (Präventionsbeauftragte Frau Sturm), wird die Bearbeitung der Beschwerde übernehmen.

Handelt es sich um schwerwiegende Übergriffe, sind die unabhängigen Ansprechpersonen <https://www.bistum-passau.de/sexualisierte-gewalt/umgang-mit-sexualisierter-gewalt> des Bistums einzuschalten.

8. Voraussetzung für die Gewährung des bezuschussten Unterrichts ist der Eintritt des/der Schüler/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit 12,00 €).

9. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages kann nur bis spätestens 31.05. eines Jahres zum Ende eines Schuljahres (31.07.) ausgesprochen werden.

Während der Probezeit ist eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich.

Eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist nur bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere nachhaltigen Verstößen gegen diese Vereinbarung, möglich.

10. Wird eine fristlose Kündigung ausgesprochen oder erfolgt eine Kündigung des/der Schülers/in bzw. der/des Erziehungsberechtigten nach Ablauf der Probezeit, ist die Diözese Passau berechtigt, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.

Der/die Schüler/in sowie der/die Erziehungsberechtigte/n haften diesbezüglich gesamtschuldnerisch.

Passau, den

.....
Generalvikar, Diözese Passau

.....
Pfarrkirchenstiftung

.....
Schüler/in

.....
alle Erziehungsberechtigten